



In welcher **Angelegenheit** können wir Ihnen helfen?

- Forderung                       Mietrecht                       Privates Baurecht  
 Arbeitsrecht                       Familienrecht                       Erbrecht  
 Verkehrsrecht, Verkehrsunfall vom \_\_\_\_\_ 202\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr  
 Strafrecht/Ordnungswidrigkeit/Bußgeld  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

Gerne würden wir erfahren, wie Sie auf uns **aufmerksam** geworden sind?

- Empfehlung durch \_\_\_\_\_  
 Internet     Telefonbuch     Homepage     Zeitung     Sonstiges

Erstberatung: Eine Erstberatung, bei der der Auftraggeber Verbraucher ist und sich die Tätigkeit auf ein erstes Beratungsgespräch beschränkt, beträgt gemäß § 34 RVG höchstens 190,00 € netto, ggf. Auslagen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19%). Bei einem weiteren Tätigwerden in derselben Angelegenheit wird diese Gebühr auf die weiter anfallenden Gebühren voll angerechnet.

Beratungshilfe:

Bei niedrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen können Sie beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Wir informieren Sie diesbezüglich gerne.

**Wertgebührenhinweis (§ 49 b Abs. 5 BRAO):**

**Unsere Leistungen werden in der Regel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abgerechnet. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich hierbei nach dem Gegenstandswert der jeweiligen Sache. Auf den separaten Hinweis wird verwiesen.**

**Hinweis zu Rechtsschutzversicherungen:**

Sollten Sie eine Rechtsschutzversicherung haben und noch keine Deckungszusage erhalten haben, so stellen wir gerne für Sie die Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung.

Die Einholung einer Deckungsanfrage ist grundsätzlich eine kostenpflichtige Tätigkeit des Rechtsanwalts. In Einzelfällen führen wir jedoch als zusätzlichen Service unserer Kanzlei die **Deckungsanfrage** für Sie **kostenlos** durch. Wir wissen aber zu Beginn des Mandats weder, ob Ihre Rechtsschutzversicherung eintrittspflichtig ist, noch ob, und falls ja, in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vertraglich mit Ihrer Rechtsschutzversicherung vereinbart haben.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis nach §§ 28, 33 BDSG:**

Ihre Daten werden elektronisch gespeichert. Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannten Daten von der Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB zum Zwecke der Bearbeitung des Mandates verarbeitet werden.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind. Zudem habe ich die Hinweise und Belehrungen gelesen und verstanden.**



\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant



# Gebühren-Hinweise

u.a. zur Berechnung der anwaltlichen Vergütung, § 49b Abs. 5 BRAO

In der Angelegenheit

Mandant: \_\_\_\_\_

Gegner: \_\_\_\_\_

Gegenstand: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

wurde ich durch einen Berufsträger der Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB in einem persönlichen Gespräch über die Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung aufgeklärt. Mir ist auch bekannt, dass Grundlage der Abrechnung nach dem RVG der Gegenstandswert ist; letzterer ist das in Geld ausgedrückte wirtschaftliche Interesse des Mandanten.

Ich hatte ausreichend die Gelegenheit zur Fragestellung und bestätige nachfolgend den wesentlichen Inhalt des persönlichen Gespräches wie folgt:

*Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO weisen wir Sie darauf hin, dass sich die Gebühren eines Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert richten. Die Gebühren ergeben sich dabei aus der Kombination von Satz, Gegenstandswert und Gebührentabelle. Die Gebührentabelle setzt in Abhängigkeit vom Gegenstandswert den Betrag einer vollen Gebühr fest. Die Gebührentabelle ist in § 13 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geregelt. Die jeweilige Gebühr ist im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) geregelt. Für evtl. weitere Rückfragen und/oder Erläuterungen aus und im Zusammenhang mit der Berechnung der anwaltlichen Vergütung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns darauf anzusprechen; dies vermeidet spätere Überraschungen und nicht erwartete/eingeplante Verpflichtungen.*

Die Berechnung der Gebühren basiert auf der gesetzlichen Tabelle in Anlage 2 zum RVG.

Ich habe die wesentlichen Grundlagen der Berechnung der anwaltlichen Vergütung verstanden. Insbesondere ist unmissverständlich geklärt, dass die Grundlage der anwaltlichen Gebühren der Gegenstandswert ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde (Honorarvereinbarung).

Eine Abschrift des § 49b BRAO habe ich erhalten.

Ich wurde zudem darauf hingewiesen, dass

- sich die gesetzlichen Gebühren gem. § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können,
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann/übersteigt,
- die vereinbarte Vergütung gemäß § 4 Abs. 1 S. RVG bei einer anwaltlichen Vertretung in einem Gerichtsverfahren nicht niedriger als die gesetzliche Vergütung sein darf,
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird.



\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant



## § 49b BRAO - Vergütung

(1) 1Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. 2Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

(2) 1Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. 2Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind nur zulässig, soweit in der Angelegenheit ein Erfolgshonorar nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vereinbart wird. 3Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.

(3) 1Die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, ist unzulässig. 2Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. 3Die Honorierung der Leistungen hat der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko der beteiligten Rechtsanwälte und den sonstigen Umständen Rechnung zu tragen. 4Die Vereinbarung einer solchen Honorierung darf nicht zur Voraussetzung einer Mandatserteilung gemacht werden. 5Mehrere beauftragte Rechtsanwälte dürfen einen Auftrag gemeinsam bearbeiten und die Gebühren in einem den Leistungen, der Verantwortlichkeit und dem Haftungsrisiko entsprechenden angemessenen Verhältnis untereinander teilen. 6Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für beim Bundesgerichtshof zugelassene Prozessbevollmächtigte.

(4) 1Die Abtretung von Vergütungsforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Rechtsanwälte oder Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b ist zulässig. 2Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Mandanten in Textform vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. 3Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Rechtsanwalts gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. 4Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Rechtsanwalt.

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

# Hinweise zur Datenverarbeitung

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert für unsere Kanzlei. Wir sind verpflichtet, Sie über die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten bei uns aufzuklären:

## 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

**Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB, Mittlere Bachstraße 29, 94315 Straubing.**

Verantwortliche: **Rechtsanwältin Barbara Wittmann,**

Wittmann & Kollegen Rechtsanwälte PartG mbB, Mittlere Bachstraße 29, 94315 Straubing, Telefon: 09421/21091, Telefax: 09421/2490, E-Mail: [wittmann@wittmann-kollegen.com](mailto:wittmann@wittmann-kollegen.com)

## 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

**Von unseren Mandanten erheben wir folgende Informationen:**

- Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk), Telefax, eine gültige E-Mail-Adresse
- Rechtsschutzversicherung: Versicherungsgesellschaft und -nummer, Schadennummer
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung der Rechte unserer Mandanten im Rahmen des Mandats notwendig sind.

**Die Erhebung dieser Daten erfolgt,**

- um unsere Mandanten identifizieren zu können,
- um unsere Mandanten angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können,
- zur Korrespondenz mit unseren Mandanten, zur Weiterleitung von Geldern, zur Rechnungsstellung, zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen unsere Mandanten.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich.

Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht für personenbezogener Daten, welche ein Rechtsanwalt für die Mandatierung erhoben hat, beträgt 6 Jahre, gerechnet ab Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Mandat beendet wurde (§ 50 Abs. 1 BRAO). In Abweichung hiervon speichern wir die erhobenen personenbezogenen Daten 10 Jahre, entsprechend der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO).

## 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung persönlicher Daten unserer Mandanten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung der Rechte unserer Mandanten. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit unseren Mandanten.

#### 4. Betroffenenrechte

##### **Unsere Mandanten haben das Recht:**

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit die einmal erteilte Einwilligung gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangt werden;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel ist dies die Aufsichtsbehörde des üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes unserer Mandanten oder unseres Kanzleisitzes.

#### 5. Widerspruchsrecht

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben unsere Mandanten das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation unserer Mandanten ergeben. Für die Geltendmachung des Widerspruchsrechts genügt eine E-Mail an

- [kanzlei@wittmann-kollegen.com](mailto:kanzlei@wittmann-kollegen.com) oder [wittmann@wittmann-kollegen.com](mailto:wittmann@wittmann-kollegen.com)

#### 6. Bestätigung

Im Hinblick auf unsere Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO bitten wir Sie, uns ein Exemplar dieser Information unterschrieben zur Verfügung zu stellen.



\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

